

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für Grund- und Ersatzversorgung  
der Stadtwerke Wesel GmbH**

**Folgende Zusatzkosten können entstehen:**

Mahngebühren je Mahnung	4,00 Euro*
Kosten je zusätzlich erstellter und versendeter Rechnung	20,00 Euro
Gebühren für Rücklastschriften der Bank	<b>nach tatsächlichem Aufwand*</b>
Einsatz eines Mitarbeiters bei Fehlfahrten	25,33 Euro*
Einsatz eines Beauftragten zum Inkasso/ zur Zwischenablesung	<b>nach tatsächlichem Aufwand*</b>

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Gasversorgung, den Ein- und Ausbau eines Gaszählers sowie die Trennung und Wiederherstellung eines Anschlusses werden dem Kunden die Kosten, die der jeweilige Netzbetreiber der Stadtwerke Wesel GmbH berechnet, zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 10,- Euro, weiterberechnet, sofern die Maßnahme aufgrund einer Pflichtverletzung aus dem Grundversorgungsvertrag, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht, durchgeführt wurde. Ist der Netzbetreiber die Stadtwerke Wesel GmbH, entfällt die Bearbeitungspauschale.

**Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen wird - sofern nicht anders angegeben - die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die mit \* gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer, sofern die Maßnahme aufgrund einer Pflichtverletzung aus dem Liefervertrag, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht, durchgeführt wurde.



[www.stadtwerke-wesel.de](http://www.stadtwerke-wesel.de)

## Ergänzende Bedingungen

für die Grund- und Ersatzversorgung der  
Stadtwerke Wesel GmbH (Stand Oktober 2014)



## Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen gelten für die Grundversorgung von Haushaltskunden und für die Ersatzversorgung mit Gas von Letztverbrauchern aus dem Niederdrucknetz.

### zu § 2 Vertragsschluss

Im Falle der zentralen Gasversorgung einer Wohnungseigentümergeinschaft richtet sich das Angebot des Grundversorgers zur Versorgung mit Gas ausschließlich an die Gemeinschaft. Demgemäß wird bei einer faktischen Entnahme von Gas die Wohnungseigentümergeinschaft Vertragspartner.

### zu § 4 Bedarfsdeckung

Eine Weiterleitung an Dritte sowie die Verwendung des gelieferten Erdgases als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfs (z.B. in Kombination mit einer Wärmepumpe) ist ohne gesonderte Vereinbarung unzulässig.

### zu § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Die nach § 7 GasGVV erforderlichen Angaben sind der Stadtwerke Wesel GmbH durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Anzugeben sind insbesondere Art, Anzahl und Nennwärmebelastung aller Gasverbrauchseinrichtungen. Die Änderung wird ab Zugang der Mitteilung durch das Installationsunternehmen wirksam, sobald die Stadtwerke Wesel GmbH sie schriftlich bestätigt.

Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Festsetzung der Grundpreise maßgebend waren, geändert haben, ohne dass der Stadtwerke Wesel GmbH Mitteilung gemacht worden ist, wird der Grundpreis für die Zeit nach der Änderung nachträglich berechnet.

### zu § 9 Zutrittsrecht

Wird der Zutritt gemäß § 9 GasGVV (z.B. zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablebung der Messeinrichtungen nach § 11) trotz Ankündigung und ohne rechtzeitige Vereinbarung eines Ersatztermins verweigert oder verhindert, so ist der Kunde zur Erstattung der Kosten für die Fehlfahrt gemäß Preisblatt verpflichtet.

### zu § 11 Ablebung

Die Termine für die Ablebung der Gaszähler gibt die Stadtwerke Wesel GmbH rechtzeitig in der Tagespresse bekannt. Im Falle einer Kundenselbstablebung besteht kein Kostenerstattungsanspruch des Kunden.

Von der Stadtwerke Wesel GmbH auf Wunsch des Kunden durchgeführte Zwischenablebungen werden dem Kunden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

### zu § 12 Abrechnung

1. Der Erdgasverbrauch wird grundsätzlich jährlich zu dem von der Stadtwerke Wesel GmbH festgelegten Termin abgerechnet.

2. Auf Wunsch des Kunden wird der Gasverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung).

Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

2.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Grundversorger vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,

- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),

- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung

- (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),

- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

2.3 Der Grundversorger wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

2.4 Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird der Grundversorger den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 2.3 gesondert hinweisen.

2.5 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde vom Grundversorger eine Abrechnung für das bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchte Gas. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messdienstleister den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an den Grundversorger; anderenfalls ist der Grundversorger zur Verbrauchsschätzung nach § 11 Abs. 3 GasGVV berechtigt.

2.6 Mit der Abrechnung nach Ziffer 2.5 teilt der Grundversorger dem Kunden die Höhe der nach § 13 Abs. 1 GasGVV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden vom Grundversorger keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 2.5, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden,

so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

2.7 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messdienstleister abgelesen. Der Kunde oder sein Messdienstleister teilen dem Grundversorger den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.

2.8 Wenn der Kunde oder sein Messdienstleister die Ablebung und Mitteilung nach Ziffer 2.7 nicht oder verspätet vornimmt, ist der Grundversorger berechtigt, den Verbrauch auf der Zählung der letzten Ablebung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

2.9 Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch den Grundversorger per Post an die vom Kunden benannte Adresse.

2.10 Die dem Grundversorger durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung zu tragen und werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

### zu § 13 Abschlagszahlungen

Die Stadtwerke Wesel GmbH erhebt grundsätzlich 11 Teilbeträge als Abschlagszahlung auf den zu erwartenden Betrag der Jahresrechnung.

### zu § 16 Rechnungen und Abschläge

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Rechnungen und Abschläge wahlweise per Bareinzahlung auf ein Bankkonto der Stadtwerke Wesel GmbH, per Einzugsermächtigung (Lastschriftverfahren), per Abbuchungsauftrag oder per Überweisung zu begleichen.

### zu § 17 Zahlung, Verzug

Zahlungen müssen auf ein Bankkonto der Stadtwerke Wesel GmbH post- und gebührenfrei eingerichtet werden.

Bei Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung und ggf. die Einziehung des Betrages durch einen Beauftragten. Hierfür berechnet die Stadtwerke Wesel GmbH pauschale Kosten gemäß Preisblatt.

Zusätzlich werden gegenüber privaten Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz bei 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

### zu § 19 Unterbrechung der Versorgung

Die Kosten der Einstellung und ggf. der Wiederaufnahme werden dem Kunden gemäß Preisblatt berechnet.

### Form

Vertragsänderungen, für die es keine besonderen Formvorschriften in der GasGVV gibt, werden erst wirksam, wenn die Stadtwerke Wesel GmbH sie schriftlich bestätigt hat. Dies erfolgt in der Regel durch maschinell erstellte Ausdrucke, die auch ohne Unterschrift gültig sind.

### Datenschutzbestimmung

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und der Nutzung der von der Stadtwerke Wesel GmbH angebotenen Internetdienste anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung und Kundenbetreuung gespeichert.